



Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds zur Umsetzung der Motion "Mehrwegbecherpflicht an öffentlichen Anlässen"

Vernehmlassungsvorlage mit erläuterndem Bericht vom 23. September 2019

1. Ausgangslage

Am 6. Dezember 2018 reichten Esther Belser (Pro Aarau), Petra Ohnsorg (Grüne), Barbara Schönberg (CVP) und Alois Debrunner (SP) beim Stadtrat eine Motion betreffend Mehrwegbecherpflicht an öffentlichen Anlässen mit folgenden Begehren ein:

"Der Stadtrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Abfallreglements der Stadt Aarau mit nachfolgender Ergänzung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

- *Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und mit mehr als 500 Personen ist ein Abfall- und Entsorgungskonzept einzureichen.*
- *Es dürfen in der Regel nur Mehrwegbecher sowie Depotflaschen verwendet werden.*
- *Ausnahmen von dieser Regel sollen nur möglich sein, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist und andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls vorgesehen sind."*

Am 17. Juni 2019 hat der Einwohnerrat die Motion "Mehrwegbecherpflicht an öffentlichen Anlässen" auf Antrag des Stadtrats vom 6. Mai 2019 an diesen überwiesen.

2. Ziel

Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung einer Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund in der Stadt Aarau mit mehr als 500 Personen.

3. Umsetzung

3.1. Regelungsort

Die Motion verlangt die Aufnahme der Mehrwegbecherpflicht grundsätzlich im Abfallreglement (SRS 7.3-1). Das Abfallreglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und -wiederverwertung, richtet sich direkt an die Verbraucherinnen und



Verbraucher und gilt für die Entsorgung von sämtlichen auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfällen. Demgegenüber regelt das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für Nutzungen des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch im Sinne von § 102 Abs. 1 BauG hinausgehen.

Die Mehrwegbecherpflicht stellt eine Massnahme zur Reduktion oder Verhinderung von Abfall dar und ist in ihrer Ausgestaltung eine im Hinblick auf die Nutzung des öffentlichen Grunds auferlegte Pflicht, welche mit der entsprechenden Bewilligung verbunden ist. Es geht darum, Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossveranstaltungen (ab 500 Personen) für die Nutzung von öffentlichem Grund zu verpflichten, Mehrweggebinde zu verwenden und hierfür ein Abfall- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Daher ist die Mehrwegbecherpflicht in das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds (SRS 7.4-2) und nicht in das Abfallreglement (SRS 7.3-1) aufzunehmen.

3.2. Regelungsinhalt

Jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig (§ 2 Abs. 1 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds; in der Folge: Reglement). Über Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen entscheidet die Abteilung Sicherheit, Sektion Bewilligungen und Gewerbe (§§ 4 und 6 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds i.V.m. § 25 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung [Delegationsverordnung, DeIVO], SRS 1.7-20).

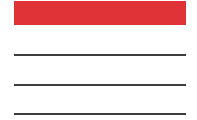
Mit der Überweisung der Motion "Mehrwegbecher an öffentlichen Veranstaltungen" hat der Einwohnerrat beschlossen, dass Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen künftig einer Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen unterliegen sollen. Diese Pflicht ist mit der Bewilligung zu verbinden. Ausnahmen können im Einzelfall bewilligt werden.

3.3. Fremdänderung

In § 1 Abs. 3 des Reglements wird neben anderen das Reglement über die Benützung der Markthalle (Markthallenreglement) vom 25. März 2002 (lit. b) vorbehalten. Das Markthallenreglement (SRS 6.7-3) regelt die Benutzung und Bewirtschaftung des Färberplatzes und der Markthalle. In der Markthalle und auf dem Färberplatz finden unter anderem auch Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen statt. Mittels Verweis im Markthallenreglement (Fremdänderung) ist klarzustellen, dass auch für Veranstaltungen auf dem Färberplatz und in der Markthalle die Regelung betreffend die Mehrwegbecherpflicht gilt.

3.4. Übergangsregelung

Im Verwaltungsrecht herrscht der Grundsatz, dass bei einer Rechtsänderung auf hängige Verfahren das Recht anzuwenden ist, welches im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids gilt. Besteht aus Gründen des Vertrauensschutzes das Bedürfnis nach einer Anknüpfung an den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, ist eine entsprechende Übergangsregelung zu schaffen. Vorliegend hat der Einwohnerrat bereits im vergangenen Juni mit der



Überweisung der Motion den Grundsatzentscheid betreffend Einführung der Mehrwegbecherpflicht gefällt. Dieser Entscheid kann als in einschlägigen Veranstalterkreisen notorisch gelten. Zudem können die Veranstalterinnen und Veranstalter seitens der Bewilligungsbehörde bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelung darüber informiert und namentlich auf die künftige Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen hingewiesen werden. Auch bei einer langen Vorlaufzeit für die Bewilligung von Grossveranstaltungen rechtfertigt es sich daher, das neue Recht ab Inkrafttreten auch auf dannzumal bereits hängige Gesuche anzuwenden. Entsprechend der gängigen Praxis brauchte es daher keine spezielle Übergangsbestimmung, zumal die bereits bestehende Übergangsbestimmung in § 18 Abs. 1 Reglement diesen Grundsatz auch bereits statuiert.



4. Teilrevision Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds; Vernehmlassungsvorlage vom 23. September 2019

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 23. September 2019	Bericht
	Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds	
	<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 5a Abfall- und Entsorgungskonzept bei grösseren Veranstaltungen</p> <p>¹ Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit mehr als 500 teilnehmenden Personen müssen Mehrwegbecher und Depotflaschen verwendet werden.</p>	<p>Im Sinn der überwiesenen Motion "Mehrwegbecherpflicht an öffentlichen Anlässen" wird eine grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen auf öffentlichem Grund eingeführt. Davon erfasst werden auch Gastronomen, die bei grösseren Anlässen über die bestehenden Bewilligungen hinaus Getränke verkaufen. Ausnahmen sind nach Abs. 3 möglich.</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 23. September 2019	Bericht
	<p>² Mit dem Bewilligungsgesuch für Veranstaltungen nach Absatz 1 ist ein Abfall- und Entsorgungskonzept einzureichen.</p> <p>³ Ist die Verwendung von Mehrwegbechern oder Depotflaschen im Einzelfall nicht zumutbar, kann die Bewilligungsbehörde die Veranstalterinnen oder Veranstalter ausnahmsweise von dieser Pflicht entbinden, wenn im Abfall- und Entsorgungskonzept andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls vorgesehen sind.</p>	<p>Die Pflicht zur Verwendung der Mehrwegbecher und Depotflaschen ist mit der Bewilligung zu verbinden. Die gesuchstellenden Veranstalter haben ein Abfall- und Entsorgungskonzept vorzulegen.</p> <p>Mit der Ausnahmeregelung kann auf besondere Umstände des Einzelfalls eingegangen und damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprochen werden. Die Veranstalter müssen einen entsprechenden Antrag an die Bewilligungsbehörde stellen und dartun, weshalb die Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen in ihrem Fall nicht zumutbar ist. Zudem müssen aufzeigen, welche anderen geeignete Massnahmen sie zur Abfallvermeidung oder -verminderung vorsehen. Diese Massnahmen müssen – ebenfalls im Sinn des Verhältnismässigkeitsprinzips – sowohl ausreichend als auch zumutbar sein.</p>



	II.	
	Der Erlass SRS 6.7-3 (Reglement über die Benützung der Markthalle (Markthallenreglement) vom 25. März 2002) (Stand 4. Mai 2002) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Bewilligungspflicht für die Benützung</p> <p>¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des Färberplatzes und der Markthalle bedarf einer Bewilligung durch die Stadtpolizei.</p>	<p>² Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen gilt § 5a des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds¹⁾.</p>	<p>In § 1 Abs. 3 lit. b des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds wird das Markthallenreglement vorbehalten, welches die Benützung und Bewirtschaftung des Färberplatzes und der Markthalle regelt. In der Markthalle und auf dem Färberplatz finden auch Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen statt. Mittels Verweis im neuen § 3 Abs. 2 Markthallenreglement (Fremdänderung) ist klarzustellen, dass für solche Veranstaltungen auf dem Färberplatz und in der Markthalle die Regelung betreffend die Mehrwegbecher- und Depotflaschenpflicht auch gilt.</p>
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

¹⁾
SRS 7.4-2



	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. I und II treten mit Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.	Die neue Regelung ist ab Inkrafttreten auch auf dannzumal bereits hängige Gesuche anzuwenden.
	Aarau, xx.xx.2019 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Matthias Keller Der Protokollführer Stefan Berner	